

Beschluss:

1. Der dargestellten Personalzuschaltung für die Pauschale Bettplatzfinanzierung wird zugestimmt.

2. **Personalkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 7,15 Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die folgenden Jahre erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Kostenstellenbereich SO20351 sowie auf der Kostenstelle 20351020 anzumelden.

- dauerhaft ab 2020: 426.465 €
- befristet auf 2 Jahre: 32.065 €

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB) in Höhe von etwa 170.586 € (6,65 VZÄ) und 12.826 € (0,5 VZÄ befristet auf 2 Jahre).

Das Produktkostenbudget erhöht sich dauerhaft ab 2020 um zahlungswirksame 431.785 € (Produktauszahlungsbudget). Für 2 Jahre (0,5 VZÄ befristet auf 2 Jahre) kommen jeweils 32.465 € dazu.

3. **Sachkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft bzw. befristet erforderlichen

zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. in Höhe von jährlich 5.320 € bzw. 400 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.650.0000.7, Kostenstelle 20351020).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzneueinrichtungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 14.300 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.520.0000.3, Kostenstelle 20351020).

4. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2020.

5. **Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 2 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.